



C/2024/5679

19.9.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11683 – TURNER / DORNAN)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5679)

1. Am 12. September 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 <sup>(1)</sup> des Rates bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- The TURNER Corporation („Turner“), USA, kontrolliert von Actividades de Construcción y Servicios, („ACS“), Spanien,
- Dornan Engineering Holdings Limited, („Dornan“), Irland.

Turner wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Dornan erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Turner und seine oberste Muttergesellschaft ACS erbringen weltweit Bauleistungen für verschiedenste Kunden und Branchen.
- Dornan erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Maschinenbau und Elektrotechnik, vor allem für Rechenzentren und Einrichtungen der Biowissenschaften. Das Unternehmen ist hauptsächlich in Irland, den Niederlanden und Dänemark sowie in anderen europäischen Ländern, dem Vereinigten Königreich und der Schweiz tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11683 – TURNER / DORNAN

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---